

## **Änderungen der AStA-GO**

### **§ 2 Abs. 5**

Alt:

Die Referent\_innen haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Öffnungszeiten immer mindestens ein\_e Referent\_in im AStA anwesend ist.

Neu:

Während der Öffnungszeiten sollte mindestens ein\_e Referent\_in im AStA anwesend sein.

### **§ 3 Abs. 4**

Alt:

Die Vertreter\_innen sind vom StuRa zu wählen. Dies geschieht in der Regel bei der Wahl der Referent\_innen mit.

Neu:

weggefallen

### **§ 3 Abs. 5**

Alt:

Sollte zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Abwesenheit noch kein\_e Vertreter\_in vom StuRa gewählt worden sein, müssen die Referent\_in aus ihren Reihen eine Person bestimmen, die die Vertretung bis zur nächsten beschlussfähigen StuRa-Sitzung übernimmt.

Neu:

Zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Abwesenheit müssen die Referent\_in aus ihren Reihen eine Person bestimmen, die die Vertretung bis zur nächsten beschlussfähigen StuRa-Sitzung übernimmt.

### **§ 7 Abs. 3 Satz 1**

Alt:

Finanzanträge müssen spätestens am Tag der AStA-Sitzung vor dem Termin des Antragsgegenstandes vorliegen.

Neu:

Finanzanträge müssen zu einer AStA-Sitzung vorliegen, die mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Antragsgegenstandes stattfindet.

**Zusätzlich kleinere redaktionelle Änderungen.**

## **Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Leibniz Universität Hannover**

### **§1 Struktur**

- (1) Der AStA organisiert sich in Referaten und Sachbearbeiter\_innen-Stellen.
- (2) Der Studentische Rat (StuRa) legt Anzahl und Aufgaben der Referate und Sachbearbeiter\_innen-Stellen fest und wählt die Referent\_innen und Sachbearbeiter\_innen. Dies geschieht nach §§ 16 und 17 der Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.

### **§2 Referate**

- (1) Die Referent\_innen arbeiten im Aufgabenbereich ihres Referats selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die Referent\_innen können in ihrem Aufgabenbereich selbstständig Ausgaben bis 150 € tätigen, wenn dies vorher dem\_der Finanzreferent\_in mitgeteilt wurde und diese\_r kein Veto einlegt. Ausgaben, die über diesen Betrag hinaus gehen, müssen von der AStA-Sitzung beschlossen werden. In der Regel sollen alle Ausgaben der Referent\_innen in der AStA-Sitzung vorher mitgeteilt und wenn nötig beschlossen werden.
- (3) Jede\_r Referent\_in sollte eine Bürozeit von mindestens zwei Stunden pro Woche angeben, in der diese\_r im AStA anzutreffen ist (Sprechstunden).
- (4) Die Arbeit während der Bürozeit beschränkt sich nicht auf die ausschließliche Arbeit für das eigene Referat, sondern dient der Betreuung von Studierenden, die in dieser Zeit in den AStA kommen.
- (5) Während der Öffnungszeiten sollte mindestens ein\_e Referent\_in im AStA anwesend sein.

### **§3 Vertretung der Referate Finanzen und Kasse**

- (1) Für den Fall eines Rücktritts oder einer voraussichtlich länger als 14-tägigen Abwesenheit der Referent\_innen für Finanzen und/oder Kasse müssen für die Referent\_innen Vertreter\_innen bestimmt werden.
- (2) Die Vertretung für das Referat Kasse darf nicht der\_die Finanzreferent\_in oder dessen\_derer Vertreter\_in sein.
- (3) Die Vertretung für das Referat Finanzen darf nicht an Zahlungen und Buchungen beteiligt und der\_die Kassenreferent\_in oder dessen\_derer Vertreter\_in sein.
- (4) weggefallen
- (5) Zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Abwesenheit müssen die Referent\_innen aus ihren Reihen eine Person bestimmen, die die Vertretung bis zur nächsten beschlussfähigen StuRa-Sitzung übernimmt.
- (6) Während der Vertretungszeit haben die Vertreter\_innen Entscheidungsrecht in der AStA-Sitzung nach § 6 Abs. 6.

### **§4 Sachbearbeiter\_innen-Stellen**

- (1) Die Sachbearbeiter\_innen arbeiten im Aufgabenbereich ihrer Sachbearbeiter\_innen-Stelle selbstständig und eigenverantwortlich.

- (2) Fallen bei der Arbeit in ihrem Aufgabenbereich Kosten an, sind die Sachbearbeiter\_innen angewiesen, diese rechtzeitig in geeigneter Form den Referent\_innen mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- (3) Die Sachbearbeiter\_innen sind dazu angehalten, den Referent\_innen regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form geschehen.
- (4) Die Sachbearbeiter\_innen sind dazu angehalten, an Treffen, die ihre Arbeitsbereiche betreffen und dazu dienen, die Arbeit im AStA zu organisieren, teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist dies rechtzeitig mitzuteilen.

## **§5 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

- (1) Die Referent\_innen und Sachbearbeiter\_innen sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit die Grundprinzipien des Datenschutzes einzuhalten.
- (2) Die Referent\_innen und Sachbearbeiter\_innen sind verpflichtet, mit den bei ihrer Arbeit erfahrenden personenbezogenen Daten und Information vertrauensvoll umzugehen (Verschwiegenheitspflicht).
- (3) Die Referent\_innen sind verpflichtet, die Sachbearbeiter\_innen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und in die Grundprinzipien des Datenschutzes einzuweisen .

## **§6 Sitzung**

- (1) Die Sitzung des AStA findet mindestens wöchentlich statt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Referent\_innen anwesend ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist eine Sitzungsleitung und ein\_e Protokollant\_in zu bestimmen. Die Sitzungsleitung hat u.a. die Aufgabe, falls eine anwesende Person dies wünscht, eine quotierte Redner\_innenliste und ein Erstredner\_innenrecht durchzusetzen.
- (4) Alle natürlichen und juristischen Personen haben Antragsrecht. Gestellte Anträge sind zeitnah zu behandeln.
- (5) Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben Rederecht. Die Referent\_innen können externen, nicht zur Universität gehörenden Personen Rederecht einräumen.
- (6) Alle anwesenden Referent\_innen haben Entscheidungsrecht. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Der\_die Finanzreferent\_in hat bei Abwesenheit ein Vetorecht bezüglich Finanzentscheidungen.
- (7) Teile der Sitzung, die Persönlichkeitsrechte berühren oder bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, können nichtöffentlich und nur unter Anwesenheit der Referent\_innen und ggf. der betroffenen Personen behandelt werden. In der Regel betrifft dies Personalien und Finanzanträge.
- (8) Die Inhalte, Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den\_die Protokollant\_in in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll einer Sitzung ist in der Regel in der nächsten darauf folgenden beschlussfähigen AStA-Sitzung zu genehmigen. Die genehmigten Protokolle sind in geeigneter Weise einsehbar zu machen. Ausgenommen hiervon sind die Teile eines Protokolls, die einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung zum Inhalt haben. Die nichtöffentlichen Teile eines Protokolls sind für den AStA-internen Gebrauch in einem nur für die ReferentInnen einsehbaren Protokoll festzuhalten.

## **§7 Finanzanträge**

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Finanzanträge an den AStA zu stellen.
- (2) Ein Finanzantrag bedarf der schriftlichen Form. Ein Finanzantrag hat mindestens zu enthalten:
  1. Name und Kontaktdaten einer natürlichen oder juristischen Person, die als verantwortliche\_r Ansprechpartner\_in gilt
  2. den Gegenstand des Finanzantrags (und ggf. den hochschulpolitischen Bezug des Gegenstandes)
  3. Höhe des FinanzantragsWeitere Richtlinien für Finanzanträge können vom AStA festgelegt werden.
- (3) Finanzanträge müssen zu einer AStA-Sitzung vorliegen, die mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Antragsgegenstandes stattfindet. Finanzanträge, die nachträglich gestellt werden, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die Referent\_innen können von dieser Regelung eine Ausnahme beschliessen, wenn der\_die Antragssteller\_in wichtige Gründe darlegen kann, warum der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.
- (4) Finanzanträge, die eine Gesamthöhe von 1.500 € übersteigen, sind vom StuRa zu bestätigen.

## **§8 Hausrecht**

- (1) Der AStA besitzt das Hausrecht in den Räumlichkeiten des AStA.
- (2) Die Referent\_innen haben das Recht, Personen, die durch rassistisches, sexistisches, antisemitisches oder diskriminierendes Verhalten einer anderen Art auffallen oder beim Vorliegen anderer schwerwiegender Gründe, Hausverbot in den Räumlichkeiten des AStA zu erteilen. Der Beschluss des Hausverbots ist den betroffenen Personen und dem StuRa in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Mitglieder von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder geschichtsrevisionistischen Vereinen oder Organisationen und Verbindungen haben generell Hausverbot in den Räumen des AStA.

## **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bestätigung durch den StuRa in Kraft.

## **§10 Schlussbestimmung**

- (1) Bei Fällen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (2) Die Geschäftsordnung ist im AStA auszulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.